

---

## Merkblatt „Bewirtungen“

---

Zur **Gänze abzugsfähig** (Einkommen- und Umsatzsteuer) sind

- Bewirtungen mit Entgeltcharakter z.B. Bewirtung der Informanten durch einen Journalisten
- Bewirtungen anlässlich von Betriebsbesichtigungen, Kostproben, Schulungen von Arbeitnehmern und Geschäftspartnern und deren Arbeitnehmern,
- kleinste Bewirtungen wie z.B. Kaffee, Mineralwasser, Kekse, Brötchen ....
- "Arbeitsessen" mit eigenen Angestellten (Arbeitern)
- Bewirtungen bei Betriebsausflügen und Betriebsfeiern.

Zur **Hälfte abzugsfähig** bei der Einkommensteuer und zur **Gänze abzugsfähig** bei der Umsatzsteuer sind Bewirtungen, "die der Werbung dienen und deren betriebliche und berufliche Veranlassung weitaus überwiegt". z.B.

- Bewirtung bei Pressekonferenzen, Klienteninformationen, sonstige betriebliche Informationsveranstaltungen
- Bewirtung durch einen Rechtsanwalt zur Präsentation seiner Dienstleistungen
- Bewirtung eines Zivilingenieurs anlässlich einer Projektvorstellung und Diskussion mit Anrainern
- Bewirtungen im eigenen Betrieb
- Arbeitsessen im Vorfeld eines konkret angestrebten Geschäftsabschlusses
- Bewirtung durch Politiker zur (Wahl-)Werbung

Gar **nicht abzugsfähig** sind z.B.

- Bewirtungen im Haushalt
- Bewirtungen mit repräsentativem Charakter
- Arbeitsessen nach Geschäftsabschluss
- Bewirtung aus persönlichem Anlass : Geburtstag, Hochzeit, Jubiläum...
- Bewirtung des Spitalspersonals durch den(die) Primarius(a)

Wenn Sie die Abzugsfähigkeit anstreben, müssen Sie (am Beleg oder gesondert) besonders ausführliche Begründungen geben.

"Je mehr, desto besser"

Bewirtungsrechnungen müssen vom Gastwirt detailliert erstellt werden.  
"Speisen und Getränke" ist zu wenig.

Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!